

Mit Baumsatzungen allein ist es nicht getan

Eingriffe in die Baumbestände beschäftigen die Menschen schon seit Jahrhunderten

FRANKFURT. Bäume sind landschaftsprägende Elemente, und die Menschen reagieren zunehmend sensibel, wenn Bäume gefällt werden; was für den einen nur die Beseitigung eines ungeliebten Schattenspenders ist, stößt bei vielen Bürgern auf - stellenweise organisierte - Empörung. Dabei ist es keineswegs neu, Bäumen einen besonderen Stellenwert beizumessen. Eingriffe in Baumbestände beschäftigen die Allgemeinheit und die Regierenden schon seit Jahrhunderten. Bereits im 17. Jahrhundert, als "Ihre Königliche Majestät zu Schweden in dero Herzogthümer Bremen und Verden den jungen angehenden Haußwirten befahl, eine gewisse Zahl, etwa 20 bis 30 jungen Eichen- oder Buchenhäster, zu setzen", war es Praxis, beseitigte Bäume auf dem Verordnungswege ersetzen zu lassen.

Zwei Jahrhunderte später sind die verfügbaren Flächen, auf denen ein solcher Ausgleich stattfinden könnte, ein knappes Gut geworden. Diese begrenzten Flächen verstärken die Besorgnis der Bürger. In der Praxis äußert sie sich in der Begründung vieler Bürgerbeschwerden, man sei mit dem jeweiligen Baum "groß geworden" und sehe ohne ihn keine Zukunft mehr für einen lieb gewonnenen Lebensraum. Die ebenfalls stellenweise berechnete Entgegnung mit dem Hinweis auf die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, beispielsweise durch den Ersatz einer morschen Pappel durch einen jungen heimischen Laubbaum, verliert gegenüber den Betroffenen an Gewicht, wenn es keinen Raum mehr für die Ersatzpflanzung gibt. Der Gesetzgeber hat sich dieser Problematik angenommen und dem eher ökonomischen Aspekt aus dem 17. Jahrhundert ökologische Gesichtspunkte hinzugefügt. Dies zeigte sich in Hessen in der Hessischen Bauordnung. In Paragraph 118 heißt es:

"Die Gemeinden können . . . durch Satzung bestimmen, daß . . . die Beseitigung von Bäumen ihrer Genehmigung bedarf; dies gilt nicht für Bäume bis zu 60 Zentimetern Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang, für Obstbäume und für Baumbestände in Gärtnereien, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen; die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind in der Satzung festzustellen." Aus dieser technokratischen Formulierung wird deutlich, daß versucht wurde, eine wenn schon nur schwer verständliche, so doch nachvollziehbare Definition schützenswerter Bäume zu schaffen. Das kann jedoch für den gutgläubigen Bürger spätestens seit 1981 rechtlich negative Folgen zeitigen. Seit dieser Zeit etablierte sich ein neues Instrument des Baumschutzes, das Hessische Naturschutzgesetz, dessen Neufassung allerdings derzeit in Vorbereitung ist.

Dieses Gesetz sichert den Baumbestand gleich auf mehrfache Weise. Zunächst ist die Baumbeseitigung als genehmigungspflichtiger Eingriff in die Natur und Landschaft zu werten, insbesondere in das lokale Klima, das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des früheren Reichsnaturschutzgesetzes gilt dieser Genehmigungsvorbehalt auch im besiedelten Bereich, also nicht nur dort, wo gemeinhin "Landschaft" im Sinne von "freier Landschaft" vermutet wird. Zum anderen sind landschaftsprägende Einzelgehölze (also auch in einer Stadtlandschaft) besonders geschützt; reicht auch dieser Schutz noch nicht aus, steht den Behörden der Weg der Ausweisung als "Naturdenkmal" offen.

Baurechtlich soll die Bauvorlagenverordnung zusätzlich sicherstellen, daß schützenswerter Baumbestand nicht unterschlagen wird, indem alle Bäume - nach Art und Größe bezeichnet - in die Bauunterlagen aufgenommen werden, so daß die Genehmigungsbehörden den Überblick behalten. Durch eine Baumschutzsatzung können allerdings keine Obstbäume geschützt werden, auch wenn es aus naturschutzrechtlichen Gründen anzuzweifeln ist, ob eine generelle Ausnahme bestimmter Baumarten grundsätzlich zulässig ist. Jedoch wäre es gleichermaßen unbegründet, generell alle Bäume in einem Gemeindegebiet unter den Schutz einer Baumschutzsatzung setzen zu wollen, wie es sachlich unbegründet wäre, generell bestimmte Baumkategorien hiervon auszuschließen.

Stellenweise wird versucht, durch Zusätze in einer Baumschutzsatzung dem gesetzlich festgelegten Ausschluß von Obstbäumen entgegenzutreten, indem von diesem Ausschluß wiederum bestimmte Obstbaumarten ausgeschlossen werden. Unbeschadet rechtlicher Aspekte, entwickelt sich auf diese Weise Bürokratie als Kettenreaktion. Im übrigen ist es fraglich, inwieweit Obstbäume im Sinne einer Baumschutzsatzung umfassend nur nach Maßgabe ihrer botanischen Eigenschaften als Obstbäume angesehen werden dürfen.

Vielmehr besteht die Rechtsauffassung, daß nur Bäume, deren Früchte "nach allgemeinem Sprachgebrauch als Obst" anzusehen sind und die bestimmungsgemäß der Obsterzeugung dienen, als Obstbäume anzusehen sind. Hieraus kann abgeleitet werden, daß Obstbäume nur dann Obstbäume im Sinne einer Baumschutzsatzung sind, wenn sie auf einer "bauleitplanerisch zur Obstproduktion (Gartenbau/Landwirtschaft) vorgesehenen Fläche stehen und im Rahmen einer im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung regelmäßig der Obstproduktion dienen", mithin also "bewirtschaftete Obstbäume" sind.

Es gibt auch keine schlüssigen Hinweise, daß Obstbäume als landschaftsprägende Gehölze gegenüber Nicht-Obstbäumen minderwertiger sein könnten. Der Sinn einer ökologischen Wertzumessung eines Baums anhand seines Stammumfangs unter oder über 60 Zentimetern ist nicht erkennbar. Manch schnellwüchsiges Holz hat auch mit einem Stammumfang von über einem Meter nicht den ökologischen Wert (auf hessische Verhältnisse bezogen), den eine langsam wachsende Art schon mit einem Stammumfang unter 60 Zentimetern offenbart.

Wünschenswert wäre, daß der mit Baumschutzsatzungen verbundene bürokratische Aufwand ein baldiges Ende fände. Es gibt Fälle, in denen einem Bauherren neben der Baugenehmigung noch eine zusätzliche Baumfällgenehmigung zugemutet wird, soweit Bäume durch das Bauprojekt betroffen sind. Der Selbstzweck dieser Bürokratie zeigt sich darin, daß es gesetzlich geregelt ist, daß mit der Baugenehmigung gleichzeitig im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Da auch Baumfällgenehmigungen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig sind und wiederum eine naturschutzrechtliche Genehmigung beinhalten, wird hier für ein und dieselbe Sache teilweise doppelter Zeitaufwand erforderlich. **TILMAN KLUGE**